Eingangsvermerke			Anlage 1 (Zu Rn. 3 GüKGVwV)					
				X		Zutreffendes ankreu:	zen oder a	ausfüllen!
An 1)			Hinweis					
	ndratsamt Regen aßenverkehrsbehörde		Die zuständige Verkehr Bitte bei einer Coorline					
Ро	schetsrieder Str. 16			 Bitte bei einer Gesellschaft die vertretungsberectigten Organe wie die Gesellschaft und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertrangeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage. 				
94	209 Regen							
Ar	ntrag auf Erteilung einer							
	Erlaubnis für den gewerk	olichen Güterkraft	ver	kehi	r (83 Δhe 1 GüK(<i>21</i>	
	-						_	
_	Gemeinschaftslizenz (Ar	likei 4 der Verordi	nun	ց լ⊏	=G	ij Nr. 10 <i>121</i> 2009)		
1. 1.	Antragstellendes Unternehmen Name bzw. Firma bzw. Rechtsform							
4.4	7. Alin dinas Asstancialet falls des Hat							
1.1	Handels- oder Genossenschaftsregiste	r eingetragen ist: /						
1.2	Hauptsitz	Straße u. Hausnummer						
	PLZ	Ort						
	Telefon	Telefax	E	E-Mail,	I, H	andy		
	2.1 Antragstellender Unternehme	r und Verkehrsleiter	I_					
A.	Vorname	Familienname, ggf. abweic	nname, ggf. abweichender Geburtsname			Geburtsda	tum	
	Geburtsort	Stellung im Unternehmen						
	Anschrift	chrift I						
	Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit			Geschlech männl.	t weibl.		
		Nr. der Bescheinigung der fachlichen (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter						
B.	Vorname	Familienname, ggf. abweichender Geburtsname Geburtsdatum			tum			
	Geburtsort	Stellung im Unternehmen						
	Anschrift	1						
	Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit					Geschlech männl.	t weibl.
Nr. der Bescheinigung der fachlickehrsleiter					า (ร	oweit gleichzeitig Ver-	•	

A.	Vorname	Familienname, ggf. abweichender Geburtsname	Geburtsdatum						
	Geburtsort	Stellung im Unternehmen							
	Anschrift								
	Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	Geschlecht männl. weibl.						
		Nr. der Bescheinigung der fachlichen (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter	, = =						
3.									
	Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet? Ja ☐ Nein ☐								
4.	Tätigkeit in weiteren Unternehmen								
	Tätigkeit als Verkehrsleiter in weiteren Unternehmen ja: ☐ nein: ☐								
5.	Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Kopien								
	Entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Zugmaschinen/Sattelzugmaschinen) deren Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt, werden benötigt:								
	Anzahl der benötigten Ausfertigungen / beglaubigten Kopien.								
6.	Anzahl der Fahrzeuge								
	ahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Anhänger 3,5 t übersteigt.	gesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschlie	ßlich der Gesamtmasse						
7.	Bestätigung und Unterschrift								
	Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.								
	Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift							
Ritt	e fügen Sie Ihrem Antrag folgende Un	tarlagen hei:							
		terragen ber.							
٠.	1. für den antragstellenden Unternehmer:								

- X den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschrift), wenn eine entsprechende Eintragung besteht, den Nachweis der Vertretungsberechtigung,
- X das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter,
- X die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Berufszugangsverordnung
- X für den Güterkraftverkehr erforderlich sind (Bescheinigungen des Finanzamtes in Steuersachen, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie Eigenkapitalbescheinigung, ggf. mit Zusatzbescheinigung, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen),
- X den Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt;

2. Für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind (Verkehrsleiter):

- X das Führungszeugnis,
- X die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- X den Nachweis der fachlichen Eignung,
- X den Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses,

Das Führungszeugnis (Belegart "O") und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Hinweise zum Datenschutz;

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet. Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VU-Dat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VU-Dat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Abs. 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:	
(Ort. Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)